

## Landkreis Wesermarsch

### **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer bei Oberhammelwarden und Lienen“ in der Stadt Brake und der Stadt Elsfleth sowie der Gemeinde Ovelgönne, Landkreis Wesermarsch**

**vom 21.12.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S 104) wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Teichfledermausgewässer bei Oberhammelwarden und Lienen“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Unterregion Watten und Marschen in der Landschaftseinheit Stedinger Marsch. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Brake und der Stadt Elsfleth sowie der Gemeinde Ovelgönne. Das LSG hat eine Größe von 33 ha. Es umfasst die Gewässer Käseburger Sieltief beginnend nahe der Ortsbezeichnung „Altes Mühlenhaus“, ca. 270 m östlich der Kreuzung der Straße „Alter Deich“ in der Gemeinde Ovelgönne bis zur Einmündung des Käseburger Sieltiefs in die Weser in Brake, den Balggraben beginnend an der Watkenstraße (Stadt Elsfleth) bis zur Einmündung in das Käseburger Sieltief (Stadt Elsfleth) einschließlich der Uferbereiche entlang der Fließgewässer in einer Breite von 5 m ab Gewässeroberkannte sowie ein Stillgewässer südlich der Watkenstraße und westlich des Oberhammelwarder Tiefs (Stadt Elsfleth) mit angrenzenden Röhrichtbeständen und Feuchtgebüschchen (Flurstück 31 der Flur 6, Gemarkung Elsfleth, Stadt Elsfleth). Maßgeblich für die Grenze des Schutzgebietes ist die kartografische Darstellung nach Absatz 3. Die Unterschutzstellung dient der Sicherung des Nahrungsraums der Teichfledermaus im Raum Bremerhaven/Bremen sowie weiterer bestandsbedrohter Tierarten und Lebensräume als Teil des FFH-Gebietes 187 (DE 2517-331).
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Brake und der Stadt Elsfleth sowie der Gemeinde Ovelgönne und dem Landkreis Wesermarsch – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst die im Landkreis Wesermarsch liegenden Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiets 187 „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (DE 2517-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und

Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Detailkarte ist das FFH-Gebiet gesondert gekennzeichnet.

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Struktur, Dynamik und Funktionsfähigkeit der Gewässer als Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe von § 32 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Sicherung der Schutzziele im FFH-Gebiet.
- (2) Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet bezweckt die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes
  1. als Teil des niedersächsischen Biotopverbundsystems,
  2. als wichtiger Teillebensraum (Wanderkorridor) für den Europäischen Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und den Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als Anhang II – Arten der FFH-Richtlinie sowie
  3. auf dem Flurstück 31 der Flur 6, Gemarkung Elsfleth westlich von Lienen über die Vorgaben zu Ziff. 1 - 3 hinausgehend als naturnahes, nährstoffreiches Abbaugewässer mit naturnaher Schwimmblattvegetation in enger Verzahnung mit naturnahen Verlandungsbereichen aus Röhrichten, Feuchtgebüsch und Übergängen zu Erlen-Bruchwäldern einschließlich der lebensraumtypischen Zoozöosen.

Für die Funktionsfähigkeit als Teil des Biotopverbundsystems und für die Funktion als Teillebensraum von Schlammpeitzger und Steinbeißer sind die Gewässer als durchgängige und naturnahe Fließgewässer mit standortgerechter Wasser- und Verlandungsvegetation, naturnahen Ufer- und Gewässerstrukturen sowie wasserbegleitenden Uferstauden- und Röhrichtbeständen zu erhalten und zu entwickeln.

- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung der „Teichfledermausgewässer bei Oberhammelwarden und Lienen“ als Teil des FFH-Gebietes „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (FFH-Gebiet 2517-331) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen. Die als FFH-Gebiet gekennzeichnete Teilfläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“. Besonderer Schutzzweck des FFH-Gebiets ist die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
  1. als Nahrungshabitat für die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) als Anhang II-Art der FFH-Richtlinie durch
    - Erhaltung und Entwicklung der Gewässer als Nahrungshabitat mit strukturreicher Ufer- und Wasservegetation, offener Wasseroberfläche und Insektenreichtum,
    - Erhaltung und Entwicklung von an die Gewässer angrenzenden Grünlandflächen und Gehölzstrukturen,
    - Vermeidung von Beeinträchtigungen der Habitatqualität durch Trockenlegung von Gewässern, intensive Unterhaltungsmaßnahmen, Zerstörung der Ufer- und

Wasservegetation (z. B. Röhricht und Hochstaudenfluren) und Verknappung des Nahrungsangebotes durch Pestizideinsatz,

2. als Lebensraum des Fischotters (*Lutra lutra*) als Anhang II-Art der FFH -Richtlinie zur langfristigen Entwicklung einer stabilen und vitalen Population durch
    - die Sicherung und Entwicklung naturnaher, störungsarmer Gewässerbereiche mit hohem Fischreichtum und einer hohen Gewässergüte,
    - die Sicherung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher und möglichst ungenutzter Uferbereiche mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten
    - die Förderung von gefahrfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer durch die Entwicklung von Wanderkorridoren (Gewässerrandstreifen) und die Berücksichtigung von Fischotterpassagen bei Neuanlage/ Ausbau von Kreuzungsbauwerken;
  3. als Lebensraum zur Entwicklung eines guten Erhaltungszustandes des Bitterlings als derzeit nicht präsente Zielart der FFH-Gebietsmeldung. Zur Entwicklung und Erhaltung der Art sind insbesondere:
    - hinreichende Wasserstände und die Durchgängigkeit der Gewässer zu sichern oder wiederherzustellen,
    - pflanzenreiche Gewässerabschnitte mit Flachwasserzonen zu erhalten und zu entwickeln,
    - die Bestände limnischer Muschelarten zu erhalten und zu entwickeln sowie als Voraussetzung dafür
    - naturnahe Uferbereiche und Gewässerrandstreifen zur Stärkung der Selbstreinigungskräfte der Gewässer und zur Minderung belastender Stoff- und Sedimenteinträge zu erhalten und zu entwickeln.
  4. auf dem Flurstück 31 der Flur 6, Gemarkung Elsfleth westlich von Lienen über die Vorgaben nach 1. und 2. hinausgehend als naturnahes, nährstoffreiches Abbaugewässer mit naturnaher Schwimmblattvegetation der Laichkraut- und Froschbissgesellschaften als Anhang I – Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie (Code 3150) durch
    - Sicherung und ggf. Optimierung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts und ausreichenden Lichteinfall,
    - Beibehaltung weitestgehend ungestörter Uferbereiche,
    - Vermeidung von Nährstoffeinträgen.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 26 BNatSchG sind nach Maßgabe der im Folgenden näher aufgeführten Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen; es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:
  1. die Gewässer im Schutzgebiet, deren Ufer oder Ufervegetation zu beseitigen, zu schädigen, zu verschmutzen, anders als naturnah auszubauen oder umzugestalten

oder die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit auf andere Weise, z.B. durch den Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden, nachteilig zu verändern,

2. auf dem Flurstück 31 der Flur 6, Gemarkung Elsfleth, Stadt Elsfleth die Stillgewässer westlich von Lienen und den Lebensraumtyp 3150 (Laichkraut- und Froschbissgesellschaften) des Anhangs I der FFH-Richtlinie zu beseitigen, zu schädigen, zu verschmutzen,
3. eine nicht natur- und landschaftsverträgliche Gewässerunterhaltung vorzunehmen,
4. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde die Wasserstände in den Gewässern um mehr als 40cm unter den mittleren Wasserstand abzusenken; maßgeblich sind die jeweiligen Sommer- und Wintermittelwasserstände gemessen am Pegel Barghorn,
5. in einer Entfernung von weniger als 5 m zu den Böschungsoberkanten der Gewässer 2. Ordnung Dauergrünland in Acker umzuwandeln, in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. Dünger auszubringen oder ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
6. land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen in einem Abstand von weniger als 2 m zu den Böschungsoberkanten der Gewässer 2. Ordnung auszuüben; ausgenommen davon ist
  - die Beweidung,
  - die Mahd ab dem 15.06. eines Jahres, ein Vorziehen des Termins ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
  - mit Zustimmung der Naturschutzbehörde die Anlage von ökologischen Vorrangflächen, die dem Schutzzweck nicht widersprechen sowie
  - das Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen im bisherigen Umfang,
7. Baumschulkulturen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen, Flächen aufzuforsten oder Gartenbau zu betreiben,
8. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde bauliche Anlagen aller Art, inkl. Wege, Leitungen, Kabel oder Rohre, zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen oder sonstigen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
9. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Auf- oder Abspülungen,
10. Abfälle oder Abwässer aller Art wie z.B. Müll, Schutt oder Gartenabfälle abzulagern, einzuleiten oder einzubringen,
11. gebietsfremde oder invasive Pflanzen und Tiere oder gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
12. Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze, Hegebüsche anzulegen oder ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde Hochsitze oder andere fest mit dem Boden verbundene jagdliche Einrichtungen zu errichten,
13. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde über den Bestand hinausgehend befestigte Angelplätze anzulegen,
14. in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu angeln ohne die Spitzen der Angelruten im Wasser zu versenken,
15. das Betreten außerhalb von Wegen,
16. Hunde frei laufen zu lassen; ausgenommen davon sind Hunde im jagdlichen Einsatz,
17. zu reiten oder Pferde zu führen,

18. zu zelten, zu lagern, offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
19. motorbetriebene Fahrzeuge und Anhänger aller Art, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder abzustellen, motorgetriebene Modellautos, Modellboote oder sonstige Modellfahrzeuge zu betreiben,
20. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde Bäume sowie sonstige Gehölz- und Pflanzenbestände zu beseitigen,
21. wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu füttern, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen oder ihre Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
22. das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen,
23. ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde regelmäßig genutzte Plätze zum Anlanden und Einsetzen von nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen anzulegen.

Die Zustimmung zu Vorhaben und Handlungen, die nach den Ziff. 4, 8, 13, 20, 23 untersagt sind, ist mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Beginn schriftlich zu beantragen, die Zustimmung nach den Ziff. 5 und 6 mindestens 1 Woche vor dem geplanten Beginn. Die Zustimmung kann erteilt werden, soweit durch die Maßnahme oder Handlung keine erheblichen Beeinträchtigungen des LSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen gemäß § 2 zu erwarten sind. §§ 33 Abs. 1 und 34 BNatSchG sowie die Bestimmungen des Artenschutzes nach §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (2) Alle sonstigen Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für den besonderen Schutzzweck nach § 2 Abs. 3 maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.
- (3) Auf dem Flurstück 31 der Flur 6, Gemarkung Elsfleth, Stadt Elsfleth, ist es über die Verbote nach Absatz 1 hinausgehend untersagt, die in § 2 Abs. 1 Ziff. 4 genannten Biotoptypen zu beseitigen, zu schädigen, zu verschmutzen oder ihre physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit in anderer Weise zu beeinträchtigen sowie land-, forstwirtschaftlich, gartenbaulich oder als Baumschulkultur zu nutzen.
- (4) Vorhandene, zulässige Einrichtungen und Anlagen sowie ihre ordnungsgemäße Nutzung einschließlich der Unterhaltung genießen Bestandsschutz.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Handlungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt:
  1. das Betreten und Befahren der Uferrandbereiche durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben dieser Behörden; Betreten und Befahren sowie die Durchführung von Maßnahmen ist vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen, bei Gefahr im Verzug bedarf es

- keiner vorherigen Ankündigung, die Naturschutzbehörde ist nachträglich unverzüglich zu unterrichten,
- c) für Forschung und Lehre; Betreten und Befahren sowie die Durchführung von Maßnahmen ist 14 Tage vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
  - d) zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  - e) die Beseitigung und das Management von gebietsfremden bzw. invasiven Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - f) durch staatlich bestellte Bismfänger im Rahmen ihrer Beauftragung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern,
  - g) der Jagd- und Fischereiberechtigten sowie Hegeverpflichteten und die Bestellten der Jagd und Fischereiaufsicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd oder Fischerei einschließlich der Hege und der Jagd- und Fischereiaufsicht unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern; ein Befahren des LSG im Rahmen von Monitoringmaßnahmen und zur Elektrofischerei ist der Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen,
  - h) der TenneT TSO GmbH oder deren Rechtsnachfolger zur Ausführung von Wartungsarbeiten oder in Störfällen an der 380kV-Leitung Unterweser – Dollern unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern.
3. Pflege- und Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Küstenschutzanlagen nach Maßgabe des Niedersächsischen Deichgesetzes unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung,
  4. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Uferrandbereiche mit Ausnahme der Verbotstatbestände nach § 3 Abs. 1 Ziff. 5, 6 und 7 dieser Verordnung,
  5. die Instandsetzung und lagegleiche Erneuerung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Leitungen unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung nach vorheriger Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  6. die Instandsetzung vorhandener öffentlicher Verkehrswege sowie vorhandener Wirtschaftswege und sonstiger vorhandener Wegeverbindungen nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  7. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde 14 Tage vor Maßnahmenbeginn, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  8. die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Unterhaltung der Gewässer und ihrer Ufer zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserab- und -zuflusses unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Naturschutzbehörde; es sei denn es handelt

sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

9. die sach- und fachgerechte Bekämpfung des Bisams im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach den Grundsätzen des Nds. Wassergesetzes und von Dämmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern; die Aufstellungsorte von Fallen sind der Naturschutzbehörde am Jahresende auf Anforderung zu übermitteln,
  10. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 Ziff. 12 benannten Verbote,
  11. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung einschließlich Maßnahmen der Hege und der Fischereiaufsicht mit Ausnahme der Verbote nach §3 Abs. 1 Ziff. 13 und 14 dieser Verordnung nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern; durchgeführte Besatzmaßnahmen sind der Naturschutzbehörde zum Ende eines Jahres mitzuteilen.
- (2) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen die Schutzgüter nach § 2 Abs. 3 erheblich zu beeinträchtigen, sind sie nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.
  - (3) Weitergehende Vorschriften der §§, 30 und 33 Abs. 1 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
  - (4) Erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse nach sonstigen Gesetzen, Verordnungen, Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften bleiben von den Regelungen des Absatz 1 unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V. mit § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3, 5, 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 22 Abs. 1 und § 65 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
1. Maßnahmen zu Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
  2. anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie beispielsweise
    - a) Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung eines naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushaltes,
    - b) Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Gewässerabschnitte und deren Ufer als insektenreiches Nahrungshabitat für Fledermausarten,
    - c) Beseitigung von gebietsfremden bzw. invasiven Arten.
- (3) Die in Abs. 1, 2 genannten Maßnahmen und die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und
  - des Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Laichkraut- und Froschbissgesellschaften – Code 3150 – auf dem Flurstück 31 der Flur 6, Gemarkung Elsfleth, Stadt Elsfleth).

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von §69 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung vorliegen, eine erforderliche Zustimmung erteilt wurde oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.



### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Brake, den 21.12.2018  
Landkreis Wesermarsch

Thomas Brückmann  
Landrat